

**Satzung
für das Kommunalunternehmen
„Technisches Betriebszentrum“**

Lesefassung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung

Aufgrund

von §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2002 (GVOBl. Schleswig- Holstein S. 126 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.05.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 16.12.2004, 15.11.2007 und 20.12.2007 folgende Organisations- und Errichtungssatzung erlassen:

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Flensburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 106 a GO. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der bisher bei der Stadt Flensburg angegliederte optimierte Regiebetrieb „Technisches Betriebszentrum“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine Anstalt des öffentlichen Rechts überführt. Das neue Kommunalunternehmen tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Flensburg - TBZ - ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Grundvermögen, Vermögen und Verbindlichkeiten werden auf der Grundlage einer Eröffnungsbilanz übertragen.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Technisches Betriebszentrum“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet TBZ. Es besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Flensburg.
- (5) Das Stammkapital beträgt 2.500.000 EUR.
- (6) Das Kommunalunternehmen Technisches Betriebszentrum führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Flensburg und der Umschriftung „Technisches Betriebszentrum AöR“. Der Siegelabdruck wird der Satzung als Anlage beigelegt.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist es, Dienstleistungen aller Art für die Stadt Flensburg im Bereich der Organisation und Durchführung von kommunalen Aufgaben insbesondere im Bereich der Straßenreinigung, der Abfallbeseitigung, des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung, der Entwässerung, der Gebäudereinigung und der Grünpflege zu erbringen. Art und Weise sowie der Umfang der jeweiligen Aufgabenübertragung werden in Vereinbarungen zwischen Stadt und TBZ geregelt, für die die Schriftform gilt.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Kommunen und sonstige Dritte wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Flensburg
 - a) Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
 - b) unter den Voraussetzungen des § 17 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang in der öffentlichen Einrichtung für den übertragenden Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechtsetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gem. Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig- Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.

Die örtliche Bekanntmachung von Satzungen des TBZ erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Flensburg durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.tbz-flensburg.de>.

- (4) Das Kommunalunternehmen kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmen gründen, wenn es dem Anstaltszweck dient.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind die Geschäftsführung (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5-7).
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Flensburg.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden. Die Stimme des Vorsitzenden gibt innerhalb der Geschäftsführung bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er das Kommunalunternehmen allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sie hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind erhebliche Abweichungen zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Flensburg haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Die Geschäftsführung ist zugleich Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter.
- (8) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen sowie Zuständigkeiten enthält.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben von der Ratsversammlung der Stadt Flensburg zu wählenden Mitgliedern. Der Oberbürgermeister und das für Finanzen zuständige Verwaltungsvorstandsmitglied gehören dem Verwaltungsrat ohne Stimmrecht an.

- (2) Der/Die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach der Wahlperiode der Ratsversammlung bzw. nach ihrer Amtszeit bei der Stadt Flensburg.
- (4) Die Arbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann nach Beschluss des Verwaltungsrates analog der Regelung in § 1 Ziff. 4 c der Entschädigungssatzung der Stadt Flensburg in der Fassung vom 01.04.2004 gewährt werden.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Kommunalunternehmens.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiches nach § 2 Abs. 2.
 - b) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie Gründung von Unternehmen,
 - c) Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Flensburg sowie Regelungen des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - e) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
 - f) Bestellung der Abschlussprüfer,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) Ergebnisverwendung,
 - i) Entlastung der Geschäftsführung,
 - j) Zustimmungen nach § 18 Abs. 5 der LVO über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVÖ).

Im Fall von a) und b) unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung der Stadt Flensburg.

- (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Verwaltungsrates bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist halbjährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Der Vorsitzende benennt einen Schriftführer. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurück gestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammen gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt wird. Geht innerhalb von 14 Tage kein Widerspruch gegen das Protokoll ein, so gilt dieses als genehmigt.

§ 7 a
TBZ-Ausschuss

- (1) Der TBZ-Ausschuss besteht aus 12 von der Ratsversammlung der Stadt Flensburg zu wählenden Personen, wovon 5 Personen nicht Mitglied der Ratsversammlung sein sollen. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion stellt zwei stellvertretene Mitglieder.
- (2) Der Ausschuss tagt mindestens 8mal jährlich in öffentlicher Sitzung. Die Regelungen in der Geschäftsordnung der Stadt Flensburg für die Ratsversammlung und ihre Ausschüsse finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse als Empfehlung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung
 - a) zu allen Konzepten im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung, der Straßenreinigung sowie der Abwasserbeseitigung
 - b) zu allen Konzepten im Bereich des Straßenbetriebes/der Straßenunterhaltung, der Gebäudereinigung sowie der Gestaltung, Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen, Forstanlagen und Strände
 - c) zu allen Satzungsentwürfen über die Erhebung und Festlegung von Gebühren und/ oder Entgelten der TBZ AöR
 - d) zum Erwerb oder zur Veräußerung öffentlicher Flächen des Sondervermögens Infrastruktur
 - e) zur Maßnahmenplanung im Einzelfall für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Ingenieurbauwerken
 - f) zu Maßnahmen zur Verkehrslenkung, -überwachung und Parkraumbewirtschaftung. In den Verfahren nach § 7 a Abs. 3 a, b und c ist seine Empfehlung auch der Ratsversammlung vorzutragen.
- (4) Der Ausschuss ist über die fachlichen Leistungen des TBZ regelmäßig und rechtzeitig von der Geschäftsführung zu informieren. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, von der Geschäftsführung auf Antrag Auskunft zu den fachlichen Leistungen wie zum Beispiel zu verkehrlichen Maßnahmen, Straßenzuständen, Baumaßnahmen etc. zu verlangen.
- (5) Der Ausschuss kann bei von seiner Empfehlung abweichenden Entscheidungen bzw. Beschlüssen die Geschäftsführung und/oder den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrates auffordern, in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses die abweichende Auffassung zu begründen. Diese/r soll dem Wunsch des Ausschusses nach persönlicher Teilnahme Folge leisten.
- (6) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorliegt.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht insbesondere aus der nach Produktgruppen gegliederten Plan-GuV, den jeweiligen Soll-Ist-Darstellungen mit dazugehörigen Abweichungsanalysen, dem Investitionsplan, dem Stellenplan sowie der jährlichen Zielvereinbarung. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung als rollierende Planung zugrunde zu legen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie eine nach Produkten gegliederte Erfolgsrechnung und den Abschlussbericht zur Zielerreichung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie die nach Produkten gegliederte Erfolgsrechnung und der Abschlussbericht zur Zielerreichung und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Flensburg zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg wird das Recht eingeräumt, auf der Grundlage von Beschlüssen des Verwaltungsrates Prüfungen des Kommunalunternehmens durchzuführen. Gleiches gilt bei Anordnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Flensburg.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 10

Personalüberleitung

- (1) Das Unternehmen hat im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge die Arbeitgeberrechte und -pflichten für alle übergeleiteten Beschäftigten von der Stadt Flensburg übernommen und trägt Sorge dafür, dass die Rechtsstellung der Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände durch den Übergang nicht eingeschränkt werden.

- (2) Die Einzelheiten ergeben sich aus den Personalüberleitungstarifverträgen vom 17.12.2005 und 15.11.2007. Dienstherrin der an das Kommunalunternehmen abgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Stadt Flensburg.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Flensburg, den 21.12.2007

gez. Tscheuschner (L.S.)

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister